



KUNDMACHUNG

der Gemeinderatsbeschlüsse aus der Sitzung vom 18. Mai 2017

Anwesende:

Bgm. Roland Wechner, Vizebgm. Werner Mungenast;

Gemeinderäte: Andreas Matt, Werner Federspiel, Robert Falch, Martin Matt, Franz-Josef Errath, Wilfried Wechner, Andreas Lechleitner und Wolfgang Schwazer;

Unentschuldigt: Maria Thurner

Schriftführer: Harald Mettnitzer

1. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes – textliche Änderungen

Da in der Gemeinde Flirsch mehrere Widmungsänderungen anstehen, die in die teilweise großflächig ausgewiesenen „FA-“, bzw. „FÖ- Flächen“ hineinragen, soll nun die seit knapp 15 Jahren bestehende und unter Beachtung der aktuellen Auslegungen nicht mehr zweckmäßigen Formulierung der Freihalteflächen an die aktuelle Situation angepasst werden.

Seitens des Landes wurde bemängelt, dass im Beschlusstext ein kleiner Formfehler ist. Es wird daher der Beschluss vom 01.02.2017 über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einstimmig aufgehoben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Flirsch durch **zwei Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht folgende textliche Änderungen vor:

Der § 5 Abs. 2 des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Flirsch hat künftig zu lauten:

- (2) Im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen sowie natürlicher und naturnaher Landschaftsteile sind die im Ordnungsplan mit FÖ bezeichneten Flächen von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der §§ 41 Abs. 2, 42, 42a und 42b TROG 2016 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Sofern sonst kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2016 besteht, dürfen in den ökologischen Freihalteflächen (FÖ) Sonderflächen nach § 43 und § 47 TROG 2016 gewidmet werden, soweit der Freihaltezweck insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird und eine positive

naturkundliche Beurteilung vorliegt. Baulandwidmungen dürfen in den Randbereichen der ökologischen Freihalteflächen (FÖ) durchgeführt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion dieser Flächen zu erwarten ist und dafür eine positive naturkunde-fachliche Beurteilung vorliegt. Für Baulandwidmungen gelten die Festlegungen des § 3 Abs. 1 des Verordnungstextes.

Der § 5 Abs. 3 des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Flirsch hat künftig zu lauten:

- (3) Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die im Ordnungsplan mit FA bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der §§ 41 Abs. 2, 42, 42a und 42b TROG 2016 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Sofern sonst kein Widerspruch zu den Zielen der

örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2016 besteht, dürfen in den landschaftlichen Freihalteflächen (FA) Sonderflächen nach § 43 TROG 2016 sowie Sonderflächen nach § 47 TROG 2016 gewidmet werden, soweit der Freihaltezweck insgesamt dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Sonderflächenwidmungen nach § 44 und § 46 TROG 2016 für die Errichtung von Hofstellen und Austraghäusern sind im Nahbereich von Siedlungen und bestehenden Hofstellen zulässig.

Baulandwidmungen dürfen in den Randbereichen der landschaftlichen Freihalteflächen (FA) durchgeführt werden, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Für Baulandwidmungen gelten die Festlegungen des § 3 Abs. 1 des Verordnungstextes.

Weiters die analoge Abänderung der Planzeichenerklärung zu den ökologisch wertvollen Flächen (FÖ) und landwirtschaftlich wertvollen Flächen (FA).

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2. **Vergabe der Arbeiten Kanalverlegung Tanne**

Vergabe Erweiterung Kanal:

Für die Neuerrichtung des Kanales im Bereich Tanne hat das Büro Walch & Plangger insgesamt 6 Angebote eingeholt; der Billigstbieter war dabei die Firma Berger & Brunner mit einem Angebot in Höhe von € 63.273,74 netto.

Die Ausschreibung beinhaltet 80 Laufmeter Kanal (DN 200), 100 Laufmeter Kanal (DN 150), weiters 3 Schächte, die Mitverlegung der LWL-Leerverrohrung sowie die Asphaltinstandsetzung entlang der Baustrasse.

Die Arbeiten (Dauer 3 – 4 Wochen) sollen im Juli 2017 in Abstimmung mit den Bewohnern (Aussendung Informationsschreiben) ausgeführt werden.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Vergabe der Arbeiten an die Firma Berger & Brunner.

Für den Kanalbau ist im Voranschlag 2017 ein Betrag von € 85.000,-- vorgesehen.

Vergabe Bauleitung:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, den Auftrag für die Bauleitung an das Büro Walch & Plangger entsprechend dem Angebot um € 3.762,-- zu vergeben.

3. **Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gp. 110/3**

Der Hotelier Martin Matt beabsichtigt auf seiner Gp. 110/3 im Bereich des bestehenden Parkplatzes einen Lagerschuppen zu errichten. Die Errichtung eines Carports ist ebenfalls angedacht. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens ist eine Widmungsänderung erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 16. Mai 2017, mit der Planungsnummer 605-2017-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flirsch im Bereich der Grundstücke 110/3, 106 und 108/3, KG 84002 Flirsch durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flirsch vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

106 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 2 m²)
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Freiland § 41

weitere G r u n d s t ü c k

Alle (laut planlicher Darstellung)
108/3 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 246 m²)
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung)
108/3 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 246 m²)
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere G r u n d s t ü c k

Alle (laut planlicher Darstellung)
110/3 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 1209 m²)
von Freiland § 41
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie

Alle (laut planlicher Darstellung)

110/3 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 1837 m²)

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung)

110/3 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 1187 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Carport, Lagerraum

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung)

110/3 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 22 m²)

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung)

110/3 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 1837 m²)

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. **Verwendung des Gemeindewappens durch die Jungbauernschaft Landeck**

Die Jungbauernschaft Landeck hat bei der Gemeinde Flirsch schriftlich um die Verwendung des Gemeindewappens für die „Siegerfahne“ angesucht; einstimmig stimmt der Gemeinderat diesem Antrag zu.

Ebenfalls einstimmig beschließt der Gemeinderat, auf die Einhebung der hierfür vorgesehenen Verwaltungsabgabe in Höhe von € 1.100,-- zu verzichten.

5. **Genehmigung Kaufvertrag und Auflösungsvereinbarung mit PSK-Leasing**

Nach 15jähriger Laufzeit ist mit Datum 31.01.2017 der PSK-Leasingvertrag ausgelaufen, auf dessen Grundlage seinerzeit die Feuerwehrrhalle Flirsch errichtet wurde.

Die Finanzierung erfolgte mit einem CHF-Leasing-Geschäft, wodurch sich die Möglichkeit eröffnet hat, neben einer seinerzeit günstigen Finanzierungsform auch in den Genuss des Vorsteuer-Abzuges (€ 540.000,-- Nettobausumme für das Gebäude, Vorsteuerabzug somit € 108.000,--) zu kommen.

Das Gebäude befindet sich derzeit grundbücherlich noch im Eigentum der PSK-Leasing.

Mit Unterfertigung eines Kaufvertrages sowie einer Auflösungsvereinbarung soll die Feuerwehrrhalle nun in das Grundbuch der Gemeinde Flirsch übertragen werden.

Beide Verträge wurden von Dr. Handle Peter (vertragstechnisch) sowie von Rudolf Tasser (in finanzieller Hinsicht) im Vorfeld zur heutigen Sitzung geprüft und für in Ordnung befunden.

Der im Vertrag angeführte Kaufpreis von CHF 561.129,08 wurde über eine Einmalzahlung (€ 270.000,-- bei Vertragsabschluss) sowie über laufende Ansparzahlungen eingebracht, sodass mit dem Ende der Laufzeit der volle Kaufpreis bezahlt ist und diesbezüglich keine Forderungen von Seiten des Leasinggebers mehr bestehen.

Für die Ausarbeitung der Verträge wollte die PSK-Leasing ursprünglich 1 % des Kaufpreises als Honorar (ca. € 6.000,-- netto); Bgm. Wechner konnte einen Pauschalbetrag von € 4.000,-- netto heraushandeln.

Neben den Vertragserstellungskosten fallen auch Kosten für den Grunderwerb (3,5 %) sowie die Grundbucheintragung vor; im Voranschlag 2017 sind für den Eigentumsübergang insgesamt € 30.000,-- eingeplant.

Jeweils einstimmig beschließt der Gemeinderat, den Kaufvertrag sowie die Auflösungsvereinbarung mit der PSK-Leasing anzunehmen.

6. **Festsetzung der Gebühr für Verleih Elektrospalter und Anhänger (GGA Wald & Weide)**

Ankauf Anhänger für Holzspalter:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, einen Anhänger für den neuen Holzspalter laut Angebot der Firma OBI zu einem Preis von rund € 550,-- (Hänger inklusive Stützrad) anzukaufen; der Anhänger soll entsprechend versichert bzw. angemeldet werden.

Verleih Holzspalter:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat folgende Tarife:

Holzspalter	€ 2,50/Std. je Stunde	(bei Elektrobetrieb, Abrechnung nach Stundenzähler)
Holzspalter	€ 25,00/Std. je Tag	(bei hydraulischem Betrieb mittels Zapfwelle)
Anhänger	€ 10,00/je Tag	(für den kleinen Anhänger)
Anhänger	€ 15,00/je Tag	(für den großen Anhänger)

7. **Genehmigung Dienstvertrag und Wohnungsüberlassungsvertrag Samira Dzelalagic**

Jeweils einstimmig genehmigt der Gemeinderat den Dienstvertrag sowie den Wohnungsüberlassungsvertrag mit Frau Samira Dzelalagic (Hausmeisterin Villa).

8. **Vergabe Wohnung Neue Heimat Tirol**

Für die frei gewordene Wohnung Flirsch 188/Top 1 (bisher Michaela Raich) liegt eine Bewerbung von Herrn Philipp Kerber vor.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Vergabe an Herrn Kerber.

Gemeindegewohner, die sich durch diese Beschlüsse beschwert finden, haben das Recht, binnen 2 Wochen die schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde beim Gemeindeamt Flirsch einzubringen.

Der Bürgermeister:

Aushang: 22.05.2017

Abnahme: 07.06.2017